OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606918/2/JP/Bb

Datum:
Linz, 8. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vom 02.07.2024 gegen das im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 10.06.2024, GZ: BHRO/923130321374/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Für das Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten betragen 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit im Wege des Service Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.06.2024, GZ: BHRO/923130321374/24, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) vorgeworfen, er habe am 09.12.2023 um 12:56 Uhr in C-Strasse, auf Höhe Zufahrt Jugendherberge, im Ortsgebiet, in Fahrtrichtung D-Strasse den Pkw mit dem Kennzeichen aaa (D) gelenkt und dabei die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h - nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz in Höhe von 3 km/h - um 11 km/h überschritten.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 52 lit. a Z 10a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 129/2023, verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 129/2023, eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 3 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig mit Eingabe vom 02.07.2024 Beschwerde, in welcher er vorbringt, mehrfach um Zusendung von Lichtbildern zur eindeutigen Fahreridentifikation gebeten zu haben. Da dies offensichtlich nicht möglich sei, fordere er die Einstellung des Verfahrens. Der Beschwerdeführer verwies auf die deutsche Rechtslage und diesbezügliche Gerichtsurteile (Rechtsstreit 3 L 893/12.NW, Finanzgericht Hamburg, Beschluss vom 16.03.2010, AZ: 1 V 289/09, Beschluss Bundesverfassungsgericht vom 07.07.1995, 2 BvR, NstZ 1995, 555 mwN).

3. Mit Schreiben vom 24.07.2024 (eingelangt am selben Tag) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung.

Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt ergibt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde. Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 09.12.2023 um 12:56 Uhr den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem deutschen Kennzeichen aaa (D) in E__, im Ortsgebiet, auf der C-Strasse, auf Höhe Zufahrt Jugendherberge, in Fahrtrichtung D-Strasse fahrend und überschritt dabei die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz - um 11 km/h. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels stationärem Lasermessgerät der Type „Poliscan Speed“ mit der Nr. PS-954334 und wurde durch ein Lichtbild fotografisch festgehalten.

Der Beschwerdeführer hat den Aufforderungen der belangten Behörde, den Fahrzeuglenker bekanntzugeben, nicht Folge geleistet und mehrfach um Zusendung von Lichtbildern zur Fahreridentifizierung ersucht und sich auf die in seinem Heimatstaat Deutschland geltende Rechtslage berufen.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Akt der belangten Behörde.

Unstrittig steht fest, dass der Pkw mit dem internationalen Kennzeichen aaa (D) am 09.12.2023 um 12:56 Uhr an der dargestellten Örtlichkeit in E__ im Ortsgebiet auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr im Bereich der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach Abzug der Messtoleranz mit einer Fahrgeschwindigkeit von 41 km/h gelenkt wurde.

Ferner ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit Zulassungsbesitzer (Halter) dieses Pkw war.

Der Beschwerdeführer enthält sich jedweder Angabe darüber, wer, wenn nicht er, das Fahrzeug gelenkt haben soll. In Bezug auf die Frage, ob der Beschwerdeführer den auf ihn zugelassenen Pkw zur fraglichen Tatzeit am Tatort (selbst) gelenkt und

damit die Tathandlung seiner Person als unmittelbaren Täter (Lenker) zuzurechnen ist, stellt sich die Beweislage wie folgt dar:

Bei der Feststellung, wer ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (vgl. dazu VwGH z.B. 13.07.2022, Ra 2022/02/0100).

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG hat die Behörde - und iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG auch das Verwaltungsgericht - unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Der Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) darf sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht darauf beschränken, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28.09.1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (VwGH 20.09.1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Hinweis VwGH 06.11.2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Wenn der Zulassungsbesitzer ein Kraftfahrzeug nicht alleine benutzt, hat er entsprechende Aufzeichnungen zu führen, die es ihm ermöglichen, jederzeit Auskunft über den Fahrzeuglenker zu erteilen (z.B. VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141). Diese Verpflichtungen gelten in Österreich auch für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht steht es infolge des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel frei, bei der Lösung der Frage, ob der Zulassungsbesitzer im konkreten Fall auch als Lenker anzusehen ist, das Verhalten des Zulassungsbesitzers zugrunde zu legen (vgl. VwGH 27.05.1992, 92/02/0115, mwN). Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhalts berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28.04.1998, 97/02/0527). Auch ausweichende Antworten dürfen dahingehend gewürdigt werden, dass der Betreffende die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (VwGH 06.11.2002, 2001/02/0273).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Berufungsbehörde (nun das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22.09.2011, B 1369/10). Im Erkenntnis vom 12.12.2016, E 952/2016, hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass der Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe von Name und Anschrift des betreffenden Lenkers nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet, sofern er eben vorbringt, sein Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben, sondern jemand anderes. Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird.

Der Beschwerdeführer hat während des gesamten Verfahrens keine Äußerungen darüber gemacht, wer den auf ihn zugelassenen Pkw gelenkt hat oder aus welchen Gründen er selbst nicht der Lenker gewesen sein kann. Er hat auch keine Person benannt, welcher er zur Tatzeit das Fahrzeug zum Lenken überlassen haben könnte, sondern mehrmals die Zusendung von Bildern zur Fahreridentifikation begehrt und auf die deutsche Rechtslage verwiesen.

Nach der dargestellten Judikatur genügt es nicht, bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Halter das eigene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht, die den Beschwerdeführer, auch wenn er deutscher Staatsangehöriger ist, traf, wäre zu erwarten gewesen, dass er bei erster sich bietender Gelegenheit auf den Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat er nicht getan und auch keine sonstigen Beweismittel beigebracht, die den Eindruck erwecken ließen, dass er nicht selbst Lenker des auf ihn zugelassenen Fahrzeuges war.

Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls muss aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen. Geschieht dies nicht, ist es nicht erforderlich, aufgrund bloß unbestimmter und allgemein gehaltener Einwendungen und Behauptungen, die in keiner Weise näher konkretisiert sind, weitere Beweiserhebungen durchzuführen (vgl. VwGH 21.07.1990, 89/02/0188; 18.09.1985, 85/03/0074; 14.05.1982, 81/02/0032). Es ist durchaus nicht lebensfremd vom Zulassungsbesitzer als Lenker auszugehen, da dieser in der Regel auch selbst sein Fahrzeug lenkt. Der Beschwerdeführer hat im gesamten Verfahren keine Fakten ins Treffen geführt, welche diesen Schluss widerlegen. In lebensnaher

Würdigung aller Umstände und angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass der Beschwerdeführer das betreffende Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort nur selbst gelenkt haben konnte. Der Beschwerdeführer vermochte letztlich nicht glaubwürdig darzulegen, dass er als Fahrzeuglenker ausscheidet. Wäre das Fahrzeug jemand anderem zum Lenken überlassen worden, hätte es dem Beschwerdeführer möglich sein müssen, Angaben zum Fahrzeuglenker zu machen, zumal üblicherweise ein Fahrzeug nicht unbekannten Personen zum Lenken überlassen wird.

Zum Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung hat der Beschwerdeführer kein Vorbringen erstattet. Er bestritt weder das Ausmaß der ihm vorgeworfenen Überschreitung noch hat er den Umstand der Korrektheit der Lasermessung in Abrede gestellt. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung in Frage stellen würden.

Das der Anzeige beigeschlossene Messfoto zeigt den Pkw mit dem Kennzeichen aaa (D) samt Kennzeichenvergrößerung im ankommenden Verkehr zum Zeitpunkt der Messung im relevanten Messbereich. Zudem sind darauf Ort, Datum und Uhrzeit der Messung sowie die erlaubte Höchstgeschwindigkeit und die gemessene Geschwindigkeit dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuzuordnen ist.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118) handelt es sich beim Messsystem „Poliscan Speed“ um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

Die festgestellte Geschwindigkeitsübertretung ist daher als erwiesen und vom Beschwerdeführer als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen aaa (D) verwirklicht anzusehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 in der tatzeitlich maßgeblichen Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer

als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht - wie oben ausgeführt - fest, dass der Beschwerdeführer den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen aaa (D) am 09.12.2023 um 12:56 Uhr selbst gelenkt und die am Tatort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 11 km/h überschritten hat.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde auf österreichischem Staatsgebiet begangen. Der Beschwerdeführer kann sich daher nicht mit Erfolg auf die Rechtslage in Deutschland berufen, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und somit - unabhängig vom Wohnsitz des Beschwerdeführers und der Zulassung des Fahrzeuges in Deutschland - ausschließlich österreichisches Recht gilt und anzuwenden ist. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 ist damit erfüllt.

Bei der Übertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (VwGH 09.05.2019, Ra 2018/02/0199). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus. Vom Beschwerdeführer wurde in der Beschwerde kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Dem Beschwerdeführer ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar. Dass ihm die inländischen Rechtsnormen möglicherweise unbekannt waren, kann ihn nicht entschuldigen, da für deutsche Staatsbürger spätestens im Zeitpunkt, als diese ernsthaft mit der Verbringung des Kraftfahrzeuges nach Österreich rechnen müssen, Anlass besteht, sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen (VwGH 18.09.2000, 99/17/0192).

3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z.B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bezug habende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht für die konkrete Übertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

3.1. Die belangte Behörde ist im Rahmen der Strafbemessung von durchschnittlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers ausgegangen und hat weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände festgestellt.

Strafmildernd ist jedoch die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten. Laut Auskunft der Behörde vom 08.10.2024 sind den Beschwerdeführer betreffend keine (rechtskräftigen) Vormerkungen aktenkundig, sodass bei der Strafbemessung daher darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass er im Zeitpunkt der Tat unbescholten war. Weitere strafmildernde oder straferschwerende Gründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Beschwerdeführer hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Ortsgebiet um 11 km/h überschritten. Auch wenn die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung nicht besonders hoch erscheint und laut Aktenlage offenkundig keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial aus.

Unter Abwägung der dargestellten Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, ist es gerechtfertigt und geboten, die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro herabzusetzen und die Ersatzfreiheitsstrafe in angemessenem Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe mit 23 Stunden entsprechend anzupassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass diese Strafe, welche 6,8 % der Maximalstrafdrohung beträgt, aus spezialpräventiver Sicht noch ausreicht, um den

Beschwerdeführer in Hinkunft von derlei Übertretungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

IV. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrags zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da gegenständlich im Wesentlichen einzelfallbezogene Fragen der Beweiswürdigung hinsichtlich der Annahme der Täterschaft (Lenkereigenschaft) des Beschwerdeführers zu beurteilen waren. Zudem entspricht die Entscheidung der im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar